

## Der alltägliche Betrug

Beim Schwangerschaftsabbruch sogar staatlich verordnet

Werter Kollege F.,

Sie haben völlig recht. Nahezu täglich werden wir zum Betrug genötigt, wenn es darum geht, bei bestimmten Folgen von Körperschmuck, wie Reizungen, Ekzemen oder Rhagaden, die Ursache zu verschweigen und die Veränderungen zur normalen Krankheit zu erklären, deren Kosten die gesetzliche Krankenkasse dann trägt.

Aber der alltägliche Betrug begegnet uns häufiger, sogar staatlich verordnet. Man denke nur an die Sterilisation oder den Schwangerschaftsabbruch nach § 218 BGB, vorgenommen nicht aus medizinischer oder kriminologischer Indikation, sondern aus persönlichen Gründen.

Die Patientin nach Schwangerschaftsabbruch: „Ich brauche aber auch noch eine Krankschreibung.“ Gemeint ist die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit auf Muster 1 („sog. „gelber Schein“) für den Arbeitgeber.

Man bedenke, dass ein solcher Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig ist, zwar straffrei, aber keine Krankheit. Die Arbeitsunfähigkeit nach einem Schwangerschaftsabbruch ist unstrittig, der Umgang mit der ungewollten Schwangerschaft ist zweifellos auch für die Frau ein großes Problem, über den ethischen Hintergrund möchte ich hier nicht urteilen.

Aber jedermann weiß, wie die Frau dann mit dieser Bescheinigung verfährt: Sie gibt das Deckblatt, auf dem keine Diagnose vermerkt ist, ihrem Arbeitgeber mit dem Hinweis „Ich bin krank.“ und mit der Sicherheit, dass sie über ihre „Krankheit“ keine Auskunft geben muss und mit der Gewissheit, dass sie dann, wie bei einer Krankheit, für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitgeber, die volle Lohnfortzahlung bekommt.

Da hilft ein Blick in die Rechtsvorschriften: Voraussetzung für den Arbeitgeber, die Lohnfortzahlung vorzunehmen (und evtl. für die spätere Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse) ist, dass die Arbeitsunfähigkeit durch eine *Krankheit* verursacht ist. *Arbeitsunfähigkeit ohne Krankheitsursache* (und ohne Krankengeldanspruch) besteht z. B. auch nach kosmetischen Operationen, die allein zur Verbesserung des Wohlbefindens oder aus sexuellen Gründen vorgenommen wurden. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht auch dann nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitnehmer durch eine kriminelle Handlung selbst verursacht wurde. So ist Arbeitsunfähigkeit zwar *meist* durch Krankheit verursacht, jedoch nicht immer, so deutet Arbeitsunfähigkeit meist auf Krankheit hin, jedoch nicht immer. Liegt Arbeitsunfähigkeit vor, jedoch keine Krankheit, wird der Arzt natürlich die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen, jedoch dem Gesetzlich Versicherten nicht auf Muster 1.

Im Falle des Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 jedoch verpflichtet der Gesetzgeber den Arzt (§3 (2) EFZG):

„Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit ... gilt auch eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen.“

Hier liegt für mein Rechtsverständnis ein staatlich verordneter alltäglicher Betrug vor: Die Frau nach einer Sterilisation (bzw. der Mann nach Vasektomie) oder nach einem Schwangerschaftsabbruch betrügt ihren Arbeitgeber, der Arzt wird per Gesetz zur Beihilfe verpflichtet.

Um Irrtümern vorzubeugen: Ich bin kein Gegner des Schwangerschaftsabbruchs unter den heute geltenden Vorschriften. Ich halte aber die Sterilisation und den Schwangerschaftsabbruch für so intime und persönliche Angelegenheiten mit erheblichem Einfluss auf die Lebensgestaltung, dass für die nachfolgende Freistellung durchaus auch in paar Urlaubstage, zumindest aber ein paar Tage unbezahlter Freistellung eingesetzt werden könnten und ich halte die Forderung der Frau (bzw. des Mannes) auf Lohnfortzahlung für ein Beispiel staatlich verordneten alltäglichen Betrugs an den bzw. die Arbeitgeber.